

An den  
Präsidenten des Vorarlberger Landtages  
Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 9. Dezember 2020

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

**A n t r a g :**

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz  
über eine Änderung des Antidiskriminierungsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Antidiskriminierungsgesetz, LGBl.Nr. 17/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 49/2008, Nr. 91/2012, Nr. 46/2014, Nr. 16/2017, Nr. 8/2019 und Nr. 57/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 12 Abs. 1 entfällt nach der Wortfolge „zuständig ist“ der Strichpunkt sowie die Wortfolge „Abs. 4 bleibt unberührt“.*
2. *Der § 12 Abs. 4 entfällt.*
3. *Der § 14a entfällt.*
4. *Der § 21 lautet:*

**„§ 21  
Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. ../2021**

Das Gesetz über eine Änderung des Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl.Nr. ../2021, tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.“

LAbg. KO Roland Frühstück

LAbg. KO Daniel Zadra

LAbg. Thomas Winsauer

LAbg. Eva Hammerer

LAbg. Heidi Schuster-Burda

LAbg. Vahide Aydin

## **I. Allgemeines:**

### **1. Ziele und wesentlicher Inhalt:**

Durch eine Änderung der Landesverfassung sollen die Aufgaben des Landesvolksanwaltes im Rahmen der präventiven Menschenrechtskontrolle nach dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT), BGBl. III Nr. 190/2012, und dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention), BGBl. III Nr. 155/2008, auf die Volksanwaltschaft übertragen werden. Es sind daher jene Regelungen, welche im Rahmen der Novelle LGBl.Nr. 91/2012 eingefügt wurden und welche im Zusammenhang mit den Aufgaben des Landesvolksanwaltes im Rahmen der präventiven Menschenrechtskontrolle stehen, zu streichen.

### **2. Kompetenzen:**

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung obliegt die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in weiten Bereichen dem Bund. Soweit das Übereinkommen jedoch Angelegenheiten berührt, die in die Regelungskompetenz des Landes fallen (insbesondere Art. 12 Abs. 1 B-VG und Art. 15 Abs. 1 B-VG), hat der Landesgesetzgeber die aus dem Übereinkommen resultierenden völkerrechtlichen Verpflichtungen umzusetzen („materiellrechtlicher Ansatz“).

### **3. Finanzielle Auswirkungen:**

Bei den gegenständlichen Regelungen handelt es sich lediglich um die einfachgesetzlichen Anpassungen in Folge der Änderung der Landesverfassung. Sie selbst ziehen keine finanziellen Auswirkungen nach sich. Zu den finanziellen Auswirkungen der Aufgabenübertragung an die Volksanwaltschaft des Bundes siehe die Erläuterungen zum Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung.

### **4. EU-Recht:**

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Änderungen entgegenstehen.

### **5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:**

Das Gesetzesvorhaben hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z. 1 (§ 12 Abs. 1):**

Durch die Streichung des Abs. 4 geht der in § 12 Abs. 1 enthaltene Verweis ins Leere.

### **Zu. Z. 2 und 3 (§ 12 Abs. 4 und § 14a):**

§ 12 Abs. 4 und § 14a regeln die präventive Menschenrechtskontrolle durch den Landesvolksanwalt in Bezug auf Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Aufgrund der Verlagerung dieser Aufgaben zur Volksanwaltschaft sind diese Bestimmungen ersatzlos zu streichen (siehe auch die allgemeinen Erläuterungen unter Punkt 1.).

### **Zu Z. 4 (§ 21):**

Die Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. 57/2019 ist mittlerweile obsolet. Sie wird daher durch die Inkrafttretensbestimmung der gegenständlichen Novelle ersetzt. Die Änderungen sollen gleichzeitig mit der Änderung der Landesverfassung, welche die Aufgabenübertragung an die Volksanwaltschaft bewirkt, in Kraft treten.